



Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

**Fachbereich 1
Allgemeine Verwaltung**

Bearbeiter/-in:

Telefon: 0341 1266-
Telefax: 0341 1266- 9154

E-Mail:

Leipzig, 09.11.2017

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen:

Vollzug des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)

Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Frau

mit dem o. g. Antrag baten Sie um die Bewertung Ihrer in Kolumbien absolvierten Ausbildung, um eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Bildungsabschlusses mit dem Ausbildungsabschluss Gesundheits- und Krankenpflegerin entsprochen wird.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG- vom 16.07.2003, BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 04.04.2017 (BGBl. I S. 778), kann die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereiches des KrPflG erworbenen abgeschlossenen Ausbildung nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 KrPflG vorliegen.

Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist gegeben, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im KrPflG geregelten Ausbildung aufweist.

Es war daher zu prüfen, inwieweit der von Ihnen erworbene Abschluss hinsichtlich des Ausbildungsstandes dem einer deutschen Gesundheits- und Krankenpflegerin gleichwertig ist. Von besonderer Wichtigkeit im Rahmen der Beurteilung der Gleichwertigkeit der erworbenen Ausbildung ist die Dauer der jeweiligen Ausbildung. Ferner sind bei der